

21.06.95

VP - In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Verkehr**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)**

A. Zielsetzung

Kriterien zur Festlegung von Schul- und Linienbushaltestellen mit Gefährdungspotential.

B. Lösung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

21.06.95

VP - In

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Verkehr**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Str 171/95 (NA 1)

Bonn, den 21. Juni 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenver-
kehrs-Ordnung (VwV-StVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Vom ...

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Abs. 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 24. November 1970 (Beilage zum BAnz-Nr. 228 vom 8. Dezember 1970 und BAnz-Nr. 14 vom 22. Januar 1971), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (Verwarn-VwV) vom 14. Dezember 1993 (BAnz. S. 10858) wird wie folgt geändert:

1. Die Verwaltungsvorschrift "zu § 16" wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift "zu Absatz 2 Nr. 1" wird durch die Überschrift "zu Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

- b) Nach der Verwaltungsvorschrift "zu Abs. 1 Nr. 2" wird angefügt:

"Zu Absatz 2

Die Straßenverkehrsbehörden haben sorgfältig zu prüfen, an welchen Haltestellen von Schulbussen sowie von Omnibussen des Linienverkehrs, der Fahrer des Busses das Warnblinklicht einzuschalten hat. Maßgebliches Kriterium sind dabei die Belange der Verkehrssicherheit.

Dort, wo sich in der Vergangenheit bereits Unfälle zwischen Fahrgästen und dem Kfz-Verkehr an der Haltestelle ereignet haben, ist die Anordnung, das Warnblinklicht einzuschalten, indiziert. Andererseits spricht das Nichtvorkommen von Unfällen vor allem bei Vorhandensein von Querungshilfen für Fußgänger (z. B. Fußgängerüberweg, Lichtsignalanlage) in unmittelbarer Nähe der Haltestelle gegen eine entsprechende Anordnung. Auch die Höhe des Verkehrsaufkommens, das Vorhandensein baulich getrennter Richtungsfahrbahnen, insbesondere bei mehrstreifiger Fahrbahnführung sowie die bauliche Ausgestaltung der Haltestelle selbst (z. B. Absperrgitter zur Fahrbahn), sind in die Entscheidung einzubeziehende Abwägungskriterien. Die Lage der Haltestelle in unmittelbarer Nähe einer Schule oder eines Altenheimes spricht für das Einschalten des Warnblinklichts. Unter Umständen kann es auch in Betracht kommen, die Einschaltung des Warnblinklichtes nur zu bestimmten Zeiten, ggf. auch für bestimmte Tagesstunden, anzuordnen.

Maßgeblich für die Entscheidung, an welcher Haltestelle die Anordnung, das Warnblinklicht einzuschalten, erforderlich ist, ist in jedem Fall die Sachkunde und die Ortskenntnis der Straßenverkehrsbehörden. Entsprechendes gilt für die Anordnung, in welcher Entfernung von der Haltestelle das Warnblinklicht eingeschaltet werden soll.

Die Anordnung, wo das Warnblinklicht eingeschaltet werden muß, ist gegenüber den Busbetreibern und den Fahrern der Busse auszusprechen."

2. Die Verwaltungsvorschrift "zu § 20 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse" wird wie folgt geändert:

Die Überschrift "zu Absatz 1a" wird durch die Überschrift "zu Absatz 4" ersetzt.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Die Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift eröffnen den Straßenverkehrsbehörden Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit an "gefährlichen" Bushaltestellen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1, Nr. 1.

Die Sicherheit an Bushaltestellen des Schul- und Linienbusverkehrs kann durch ein Überholverbot für den dem Bus nachfolgenden Verkehr bei Annäherung an die Haltestelle, bzw. durch ein Vorbeifahren in Schrittgeschwindigkeit am haltenden Bus maßgeblich im Interesse der Benutzer dieser Verkehrsmittel erhöht werden. Voraussetzung für ein entsprechendes Verhalten der Kraftfahrer ist die Einschaltung des Warnblinklichtes am Bus; damit wird dem Kfz-Verkehr signalisiert das zuvor beschriebene Verhalten auszuüben. Es ist Aufgabe der Straßenverkehrsbehörden festzulegen, an welchen Haltestellen und ab welcher Entfernung von der Haltestelle der Busfahrer das Warnblinklicht betätigen muß. Den in der Verwaltungsvorschrift dargestellten Kriterien, die für bzw. gegen eine entsprechende Anordnung sprechen, kommt dabei starke Indizwirkung zu, sie können aber die Kenntnisse der Straßenverkehrsbehörden vor Ort nicht ersetzen. Diese kennen das Unfallgeschehen an den Bushaltestellen und seine Ursachen und haben

auch so am ehesten die Möglichkeit festzustellen, ob die Anordnung, das Warnblinklicht zu verwenden, erforderlich ist, um eine Verbesserung der Haltestellensicherheit herbeizuführen.

2. Zu Artikel 1, Nr. 2

Anpassung an die 13. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

3. Zu Artikel 2

Vorschrift stellt gleichzeitiges Inkrafttreten mit der 13. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung sicher.

III. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben sich nicht.

Beschluß
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.